



Satzung

Förderverein der Fußballabteilung des Pulheimer SC e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Fußballabteilung des Pulheimer SC e.V.**“, im folgenden „**FF PSC**“ genannt.
 2. Der FF PSC hat seinen Sitz in 50259 Pulheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die VR-Nr. lautet VR 16898.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweckbestimmung**
1. Zweck des FF PSC ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Pulheimer SC. Der Pulheimer SC soll die Mittel ausschließlich zur Unterstützung der Fußballabteilung verwenden.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Zuschüssen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung und des dort genannten Zwecks (Förderung des Fußballsports beim Pulheimer SC) verwendet.
 4. Der FF PSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FF PSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des FF PSC teilzunehmen, Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das aktive Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den FF PSC und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem /der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn beispielsweise das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem FF PSC. Der Anspruch des FF PSC auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge



Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge oder Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des FF PSC ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere bei der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen
 - über die Entlastung des Vorstands zu bestimmen
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des FF PSC zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des FF PSC sein dürfen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des FF PSC mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des nachfolgenden Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt einen Monat vorher mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder über E-Mail, als Aushang im Schaukasten am Sportzentrum Pulheim und – soweit vorhanden – auf der Homepage des FF PSC. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Einladung per Briefpost.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des / der Vorstandsvorsitzenden
 - Bericht des / der Kassenprüfer/in
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - Wahl eines/r Kassenprüfer/in (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - Genehmigung des vom Vorstands vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des FF PSC erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder über E-Mail, als Aushang im Schaukasten am Sportzentrum Pulheim und – soweit vorhanden – auf der Homepage des FF PSC.
Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Einladung per Briefpost.
9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FF PSC. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch einen Vorstand oder dessen Vertreter mit 1 Stimme ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens zwei erschienen stimmberechtigten Mitgliedern ohne den Vorstand beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des FF PSC ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:



- Ein(e) Vorsitzende(r)
- Ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schriftführer(in)
- Ein(e) Kassenwart(in)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss erweitert werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und der/die Kassierer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Notwendig werdende Satzungsänderungen infolge derzeitiger oder zukünftiger Gesetze bzw. notarielle Anforderungen sowie durch behördliche Anordnungen können durch den Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Entsteht bei einer Abstimmung eine Pattsituation, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorsitzende kann auf die Ausübung der zweiten Stimme verzichten.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit nicht handlungsfähig, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfer/in

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein(e) Kassenprüfer(in) für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitglieder bei der or-

dentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung der Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pulheimer SC, der es unmittelbar und ausschließlich für den Fußballsport zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den Sport weitergeben.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.12.2010 beschlossen

Pulheim, den 12.02.2012